

BEDINGUNGEN FÜR DEN FREMFIRMENEINSATZ

auf dem Werkgelände der
Rasselstein GmbH

Stand 1. Juli 2010

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines.....	5
1.1	Geltungsbereich	5
1.2	Einsatz von Unterlieferanten	5
1.3	Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften	5
1.4	Gewerbliche Betätigung	5
1.5	Einschaltung von Behörden.....	5
1.6	Verhalten bei Stofffreisetzungen, Bränden und Explosionen	6
1.7	Mitwirkungspflicht zur Sicherstellung der IT-Sicherheit.....	6
1.8	Fotografieren und Filmen	6
1.9	Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot.....	6
1.10	Vor-Ort-Kontrollen	6
1.11	Kontrollen zur Diebstahlverhütung	7
1.12	Folgen bei Verstößen	7
1.13	Unterweisung.....	7
1.14	Einsatz von Funkgeräten	7
2.	Baustelleneinrichtung.....	7
2.1.	Allgemeines.....	7
2.2.	Telefonanschlüsse	8
2.3.	Elektrischer Strom	8
2.4.	Wasser	9
2.5	Errichten eines Stützpunktes	9
3.	Personaleinsatz / Ein- und Ausgang für Werkfremde	9
3.1	Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen	9
3.2	Allgemeines.....	9
3.2.1	Werkausweise.....	9
3.2.2	Werk-Tagesausweise	10
3.2.3	Werk–Dauerausweise	10
3.2.4	Rückgabe von Werkausweisen.....	10
3.2.5	Besucher/Besucherinnen	10
3.3	Einsatzzeit	11

Rasselstein

3.4	Anwesenheitserfassung	11
4.	Arbeitsschutz	11
4.1.	Allgemeine Verkehrssicherungspflichten des AN	11
4.2	Weisungen zum Arbeitsschutz	11
4.3	Einhaltung besonderer Regelungen	12
4.3.1	Sicherheitsunterweisung.....	12
4.3.2	Sicherheits-Check.....	12
4.3.3	An- und Abmeldepflicht in den Betrieben	12
4.3.4	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	13
4.3.5	Sicherheitstechnische Inspektionen der Fremdfirmenbaustelleneinrichtungen.....	13
4.3.6	Mängel-/Störungsmeldung	13
4.3.7	Sicherheitskennzeichnung.....	13
4.3.8	Unzulässige Handlungen	13
4.3.9	Verhalten bei Arbeitsunfällen	13
4.4	Regeln für die Arbeiten vor Ort.....	13
4.4.1	Arbeiten im Kran- oder Gleisbereich	13
4.4.2	Gefahrstoffe.....	14
4.4.3	Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen	14
4.4.4	Freileitungen, Kabelkanäle und erdverlegte Mittel-/Hochspannungskabel	15
4.4.5	Tiefbauarbeiten	15
4.4.6	Lärm	15
4.4.7	Tankfahrzeuge	15
4.4.8	Probetrieb.....	15
4.4.9	Beendigung von Arbeiten	16
4.4.10	Um- und Neubauten	16
4.4.11	Hinweise für Wartung und Instandhaltung	16
5.	Umweltschutz	16
5.1	Abfall.....	16
5.2	Boden und Gewässer	16
5.3	Luft und Lärm	16
5.4	Umweltrelevante Ereignisse	17
6.	Brand- und Explosionsschutz	17
6.1	Durchführung von Schweiß- und Warmarbeiten	17

Rasselstein

6.2	Beachtung bestehender Vorschriften	17
6.3	Vorbereitung, Durchführung und Aufsicht von feuergefährlichen Arbeiten	18
6.4	Beaufsichtigung/Stellung von Brandsicherheitswachen durch Fremdfirmen	18
6.5	Funktion und Aufgaben des Brandsicherheitsposten (Rasselstein)	18
6.5.1	Brandsicherheitswache	19
6.5.2	Abnahmeverfahren	19
6.5.3	Abschaltung „Brandmelde- und Löschanlagen“	19
7.	Ein- und Ausfuhr von Fremdfirmeneigentum.....	20
8.	Ein- und Ausfuhr von auftragsbezogenen Materialien	20
9	Schrott.....	20
10.	Beistellungen	20
11.	Verkehrsregeln auf dem Rasselstein -Werkgelände.....	20
11.1	Allgemeine Verkehrsregeln	20
11.2	Fahrzeuge	21
11.3	Verkehrsregeln für Fußgänger	21
11.4	Fahrräder	21
12.	Abrechnung.....	21
13.	Sonstiges	22

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die „Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz“ gelten in den Werk- und Verwaltungsbereichen der Rasselstein GmbH (Rasselstein) und sind Vertragsbestandteil zwischen Rasselstein und der jeweiligen Fremdfirma, dem Auftragnehmer (AN). Die Bedingungen regeln insbesondere die ordnungsgemäße Leistungsabwicklung auf dem Rasselstein -Gelände und gelten grundsätzlich für alle auf dem Rasselstein Werkgelände Beschäftigten, die nicht zur Belegschaft von Rasselstein gehören.

1.2 Einsatz von Unterlieferanten

Setzt der AN Unterlieferanten ein, so hat der AN sicherzustellen, dass diese Unterlieferanten die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz kennen und einhalten.

Werden im Namen des AN Subunternehmer auf dem Werkgelände tätig, so ist vor deren Arbeitsaufnahme dem/der jeweils zuständigen Anforderer/Anforderin der Firmenname, die voraussichtliche Mannschaftsstärke und Anwesenheitszeit durch den AN mitzuteilen. Rasselstein behält sich vor, Unterlieferanten abzulehnen.

1.3 Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften

Der AN verpflichtet sich, eigenes als auch fremdes Personal sowie alle Fahrzeuge und Geräte gemäß den Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher, tariflicher und sonstiger Vorschriften einzusetzen. Verstöße gegen die vorgenannten Bedingungen und Vorschriften sind Vertragsverletzungen, wobei diejenigen von Unterlieferanten dem AN wie eigene Vertragsverletzungen angelastet werden.

Rasselstein weist darauf hin, dass auf dem Werkbereich keine Materialien/Stoffe, die aus Silikon/Teflon bestehen oder deren Derivate enthalten, eingesetzt werden dürfen. Der AN haftet für alle Schäden und Folgekosten, die durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmung entstehen.

1.4 Gewerbliche Betätigung

Der AN darf auf dem Werkgelände nur Arbeiten für Rasselstein ausführen. Jede andere gewerbliche Betätigung z. B. Verteilung von Flugblättern und Druckschriften, Warenverkauf und Werbung oder Anbringen von Plakaten und Beschriften von Wänden auf dem Werkgelände ist untersagt.

1.5 Einschaltung von Behörden

Vor Einschaltung von Behörden durch den AN sind die bei Rasselstein zuständigen Teams (z. B. Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Brandschutz) über die jeweilige Teamleitung oder die Sicherheitszentrale der Werkfeuerwehr zu informieren.

1.6 Verhalten bei Stofffreisetzungen, Bränden und Explosionen

Bei Stofffreisetzungen (Gas, Benzol etc.), Bränden und Explosionen hat der AN unverzüglich die Sicherheitszentrale der Werkfeuerwehr und die jeweils zuständige Teamleitung zu informieren. Den Weisungen der Gefahrenabwehrkräfte (Werkfeuerwehr/Arbeitssicherheit/Umweltschutz) ist unbedingt Folge zu leisten. Standortspezifische Besonderheiten hinsichtlich der Notrufnummern sind dem Faltblatt „Besucher- und Fremdfirmeninformation, Sicherheitsrichtlinien“ zu entnehmen, welches dem AN mit dem Werkausweis ausgehändigt wird.

1.7 Mitwirkungspflicht zur Sicherstellung der IT-Sicherheit

Grundsätzlich dürfen keine Systeme von Fremdfirmen oder Besuchern/Besucherinnen an das Netzwerk der Rasselstein GmbH angeschlossen werden. In Ausnahmefällen ist nach Absprache mit dem Bereich IT/Verbesserungsprozesse ein Betrieb möglich. WLAN-Systeme mit den Frequenzen 2,4 und 5,0 Gigahertz dürfen auf dem Werkgelände nicht aktiviert werden.

Fremdfirmen sind im Rahmen der Geheimhaltungspflicht verpflichtet, sämtliche zur Einbindung/Einwahl notwendigen Benutzerkennungen/Kennworte sowie Netzwerkeinstellungen geheim zu halten. Bei Verdacht, dass Unbefugte hiervon Kenntnis erlangt haben, sind Kennworte unverzüglich zu ändern. Der Sachverhalt ist dem IT-Sicherheitskoordinator des jeweiligen Ressorts anzuzeigen.

1.8 Fotografieren und Filmen

Fotografieren und Filmen ist nicht erlaubt. Ausnahmegenehmigungen sind durch das Team Kommunikation in Abstimmung mit dem Bereich Recht/Vorstandsbüro möglich; diese sind stets schriftlich zu erteilen.

1.9 Alkohol-, Rauschmittel-, Drogenverbot

Das Mitbringen, der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen sind auf dem Werkgelände verboten. Gleichfalls ist es untersagt, unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen das Werkgelände zu betreten.

1.10 Vor-Ort-Kontrollen

Durch Vor-Ort-Kontrollen überzeugt sich Rasselstein davon, ob der AN die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz einhält.

Die Kontrollen werden von der jeweiligen Teamleitung, deren Beauftragten, dem Team Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie, und dem Team Brandschutz/Feuerwehr durchgeführt. Hierzu hat der AN den Rasselstein -Mitarbeitern/-Mitarbeiterinnen jederzeit Zutritt zu sämtlichen Einrichtungen auf dem Werkgelände zu gewähren, Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Unterlagen zu gestatten, soweit es die Kontrolle erfordert.

Rasselstein

1.11 **Kontrollen zur Diebstahlverhütung**

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums sind die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Zentralen Dienste und des Teams Brandschutz/Feuerwehr berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

1.12 **Folgen bei Verstößen**

Verstöße des AN bzw. seines Unterlieferanten gegen die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz wird Rasselstein ahnden und geeignete Maßnahmen ergreifen. Je nach Art und Schwere können Verstöße z. B.

- eine Ermahnung,
- ein Werkbetretungsverbot für Personen und/oder
- den Ausschluss des AN von weiteren Einsätzen

zur Folge haben. Rasselstein behält sich vor, ggfs. Behörden einzuschalten und Schadensersatz zu fordern.

1.13 **Unterweisung**

Zu Sicherstellung der dauerhaften und strikten Einhaltung dieser Bedingungen für den Fremdhandwerkereinsatz findet einmal jährlich eine entsprechende Unterweisung auf dem Werksgelände von Rasselstein für die regelmäßig anwesenden Fremdfirmen statt.

Hierzu erfolgt rechtzeitig eine gesonderte Einladung durch den Bereich Materialwirtschaft von Rasselstein. Der AN verpflichtet sich, mit seinem/seinen Beauftragten an dieser Unterweisung teilzunehmen. Im Falle der Missachtung behält sich Rasselstein den Ausschluss des AN von weiteren Einsätzen vor.

1.14 **Einsatz von Funkgeräten**

Um den Betrieb der Funknetze der Rasselstein GmbH nicht zu stören, ist der Einsatz von Funkgeräten (unabhängig ob Funksteuerungen (Fernwirkfunk) oder Sprechfunkgeräte (Betriebsfunk) auf dem Werksgelände, mit Nennung der jeweiligen Frequenz mit Herrn Unzen, Tel.-Durchwahl: (0 26 32) 30 97 45 85 abzustimmen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um sogenannte freie Frequenzen oder zugeteilte Frequenzen handelt.

2. **Baustelleneinrichtung**

2.1. **Allgemeines**

Für die Einrichtung einer Baustelle ist die Genehmigung der jeweiligen Teamleitung einzuholen, die auch die Plätze für Lager, Montage und Personalunterkünfte vergibt. Der AN hat seine Lagerhaltung mit der jeweils zuständigen Teamleitung bzw. deren Beauftragten abzustimmen. Über die Zuteilung der Plätze wird an Hand eines vom AN vorzulegenden Baustelleneinrichtungsplans entschieden, der den örtlichen und zeitlichen Raumbedarf aufzeigen muss.

Das Verlegen und Anschließen von Leitungen (Gas, Wasser, Abwasser, Strom) sowie das Aufstellen von Gerüsten ist mit der jeweils zuständigen Teamleitung bzw. deren Beauftragten ggfs. auch mit dem Team Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie abzustimmen. Der AN hat die Baustelleneinrichtungen auf Wunsch Rasselstein auch anderen Firmen zur Verfügung zu stellen, sofern die Belange des AN dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Vergabe von Parkplätzen ist mit dem Team Liegenschaften abzustimmen.

Die Baustelleneinrichtung ist vom AN instand zu halten und gegen unbefugtes Benutzen und Diebstahl zu schützen. Nach Leistungsdurchführung sind die Einrichtungen unverzüglich abzubauen und abzutransportieren. Der AN hat den Schutz des Bodens und die Sicherung vor Bodenverunreinigungen jederzeit zu gewährleisten.

Der AN hat seine Baustellen sauber und in aufgeräumtem Zustand zu halten.

Das Wohnen und Übernachten auf dem Werkgelände ist verboten. Rasselstein weist darauf hin, dass die Wasch- und Umkleieräume den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des AN zur Benutzung nicht zur Verfügung stehen.

2.2. Telefonanschlüsse

Telefonanschlüsse sind mit Bestätigung der Kostenübernahme rechtzeitig vor Bau-/Montagebeginn schriftlich über die jeweils zuständige Teamleitung zu beantragen.

2.3. Elektrischer Strom

Der an den örtlichen Baustellen erforderliche elektrische Strom wird von Rasselstein gemäß den örtlich verfügbaren Anschlusswerten ohne Berechnung beigestellt.

Erforderliche Transformatoren zur Anpassung der Anschlussspannung, falls notwendig, hat der AN beizustellen. Für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen ist der AN verantwortlich.

Wichtiger Sicherheitshinweis bei Einsatz von Elektrogeräten:

Rasselstein betreibt ein ungeerdetes IT-Netz und hat keinen N-Leiter.

Bei Einsatz von Elektrogeräten mit 3x400 V Stromversorgung, die einen N-Leiter benötigen, müssen daher seitens der Fremdfirmen Trenntrafos eingesetzt werden.

Der Anschluss an das Rasselstein -Stromnetz und die Trassierung der Stromleitungen sind mit der jeweils zuständigen Teamleitung bzw. deren Beauftragten abzustimmen. Die voraussichtlichen Verbrauchswerte sind vom AN anzugeben.

Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage der Verteilungsleitungen ab Übergabestelle gehören zum Leistungsumfang des AN. Die Beendigung der Nutzung hat der AN der jeweils zuständigen Teamleitung rechtzeitig vor Demontage zu melden.

Rasselstein

2.4. **Wasser**

Das an den örtlichen Baustellen erforderliche Wasser stellt Rasselstein bis zur Übergabestelle ohne Berechnung zur Verfügung. Abwasserleitungen sind an die Kanalisation anzuschließen (differenziert nach Betriebsabwasser und Sozialabwasser).

2.5 **Errichten eines Stützpunktes**

Es ist grundsätzlich verboten, auf dem Werkgelände einen dauerhaften Stützpunkt zu errichten. Ausgenommen hiervon sind die Baustelleneinrichtungen gemäß Pkt. 2.1. im Umfang der erteilten Genehmigung

3. **Personaleinsatz / Ein- und Ausgang für Werkfremde**

Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim AN. Er hat hierfür ausreichendes und qualifiziertes Führungspersonal einzusetzen. Der AN hat sicherzustellen, dass jederzeit eine verantwortliche, seiner Belegschaft und der Belegschaft seiner Unterlieferanten weisungsbefugte deutsch sprechende Person vor Ort anwesend ist.

Firmenname und Anschrift, Name des jeweiligen Ansprechpartners/der jeweiligen Ansprechpartnerin sowie dessen/deren Rufnummer und/oder dessen/deren E-Mail-Adresse unter der dieser/diese während des Aufenthalts beim AG erreichbar ist, sind dem/der im konkreten Fall zuständigen Mitarbeiter/-in (Teamleiter/Teamleiterin des AG) schriftlich mit Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen.

Darüber hinaus sind seitens des AN zwingend alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit eine Kommunikation mit allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des AN bzw. der von ihm beschäftigten Subunternehmer seitens des zuständigen Personals von Rasselstein zu jedem Zeitpunkt möglich ist.

3.1 **Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen**

Der AN hat Rasselstein auf Anforderung die Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nachzuweisen.

3.2 **Allgemeines**

Die Beschäftigung/der Aufenthalt von Jugendlichen unter 16 Jahren auf dem Werkgelände ist verboten, es sei denn, der oder die Jugendlichen stehen in einem Beschäftigungsverhältnis gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) oder sie sind Teilnehmer von Besuchergruppen.

3.2.1 **Werkausweise**

Jeder/jede Fremdfirmenmitarbeiter/-mitarbeiterin muss im Besitz eines gültigen Werkausweises sein, der bei jedem Betreten und Verlassen des Werkgeländes unaufgefordert vorzuzeigen ist.

Jeder/jede Fremdfirmenmitarbeiter/-mitarbeiterin hat seinen/ihren Werkausweis und einen amtlich gültigen Lichtbildausweis mit sich zu führen und auf Verlangen den Kontrollpersonen vorzulegen.

3.2.2 Werk-Tagesausweise

Für Kurzeinsätze von bis zu fünf Tagen ist ein Werkausweis beim Pförtner Tor B zu beantragen. Außerhalb der Besetzungszeiten am Tor B übernimmt das Personal der Feuerwache diese Aufgabe.

Jeder Antragsteller/Antragstellerin hat sich beim Pförtner mit einem amtlich gültigen Lichtbildausweis zu legitimieren. Der Antrag beinhaltet Name der Fremdfirma, Name und Vorname des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin, Einsatzort, Einsatzzeitraum, durchzuführende Tätigkeit und den Namen des/der Anforderers/Anforderin von Rasselstein. Diese Angaben werden vom Antragsteller/Antragstellerin (Fremdfirmenmitarbeiter/-mitarbeiterin) in einer Liste, die am Tor B bzw. Feuerwache ausliegt ausgefüllt.

Der Ausweis ist personenbezogen und nicht übertragbar.

3.2.3 Werk-Dauerausweise

Bei absehbaren Einsätzen von mehr als fünf Tagen ist ein Werk-Dauerausweis bei dem/der zuständigen Mitarbeiter/-in der Materialwirtschaft rechtzeitig zu beantragen. Die Ausstellung des Werk-Dauerausweises erfolgt durch das Team Zentrale Serviceleistungen.

Die Ausgabe des Werk-Dauerausweises erfolgt am Tor B, jedoch nur unter Vorlage eines amtlich gültigen Lichtbildausweises, Sozialversicherungsausweises und einer Qualifizierungsbestätigung des AN.

3.2.4 Rückgabe von Werkausweisen

Der AN hat sicherzustellen, dass alle Werkausweise unverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit zurückgegeben werden. Diese Verpflichtung gilt gleichfalls bei Ausscheiden des/der betreffenden Mitarbeiters/Mitarbeiterin aus dem Unternehmen des AN bzw. aus dem des von ihm eingesetzten Unterlieferanten. Die Rückgabe hat beim Team Zentrale Serviceleistungen (Pförtner) zu erfolgen.

Jeder Verlust eines Werkausweises ist dem Team Zentrale Serviceleistungen unverzüglich zu melden. Rasselstein stellt dem AN für jeden nicht zurückgegebenen oder verloren gegangenen Werkausweis € 50,00 in Rechnung. Erfolgt die Rückgabe verspätet oder erst nach erfolgter Inrechnungstellung, hat der AN eine Bearbeitungsgebühr von € 25,00 je Ausweis zu zahlen.

3.2.5 Besucher/Besucherinnen

Der Zugang zum Werksgelände hat ausschließlich über den Besucherempfang zu erfolgen. Hier erhält der Besucher eine Sicherheitsunterweisung per Video und einen Besucherausweis.

Die Besucher müssen vom Ansprechpartner oder deren Vertreter am Besucherempfang abgeholt werden. Das eigenständige Betreten des Werksgeländes ist verboten. Werden beim Besuch mehrere Ansprechpartner aufgesucht, muss eine Begleitung des Besuchers organisiert werden.

Der Besucherempfänger ist dafür verantwortlich, dass Besucher die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung tragen.

Zum Verlassen des Werkes wird der Besucher wiederum zu Besucherempfang begleitet, der Tagesausweis ist abzugeben.

3.3 Einsatzzeit

Die Einsatzzeit beginnt mit der Arbeitsaufnahme am jeweiligen Einsatzort und endet dort mit der Arbeitseinstellung. Nicht als Einsatzzeit gilt die Zeit zum Waschen und Umkleiden.

3.4 Anwesenheitserfassung

Der AN hat sicherzustellen, dass jeder/jede von ihm eingesetzte Mitarbeiter/-in bei jedem Betreten und Verlassen des Werkgeländes mit seinem Werkausweis die an den Ein-/Ausfahrtstoren A und B und an den Verwaltungsgebäuden installierten Lesegeräte zur Anwesenheitserfassung benutzt.

4. Arbeitsschutz

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes gelten für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des AN die gleichen Sicherheitsstandards wie für Rasselstein-Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Die sicherheitstechnische Kontrolle von Fremdfirmen bei Rasselstein wird regelmäßig durch das Team Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie durchgeführt. Die sicherheitstechnische Betreuung der Fremdfirmen ist durch die Fremdfirmen selbst zu organisieren.

4.1. Allgemeine Verkehrssicherungspflichten des AN

Jedem AN obliegen die so genannten "Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten". Danach ist jeder AN verpflichtet, dass in seinem Arbeitsbereich keine Tätigkeitsgefahren (z. B. durch Ausschachtungsarbeiten), keine Sachgefahren (z. B. durch nicht abgedeckte Baugruben) und keine Verkehrsgefahren (z. B. durch ungesicherte Passierwege über Baugruben) entstehen.

4.2 Weisungen zum Arbeitsschutz

In allen Fragen des Arbeitsschutzes sind folgende Rasselstein-Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gegenüber dem AN weisungsbefugt:

- Fachkraft für Arbeitssicherheit (Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen Team Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie)
- Namentlich benannter/benannte Mitarbeiter/-in von Rasselstein
- Namentlich benannter Koordinator/Koordinatorin z. B. gem. § 6 BGV A1 oder § 3 Baustellenverordnung
- Zuständiger Gefahrstoffbeauftragter sowie Strahlenschutzbeauftragter

Der AN ist verpflichtet, alle den Arbeitsschutz betreffenden Informationen gegenüber dem o. g. Personenkreis auf Anforderung offen zu legen. Die Arbeitssicherheit ist befugt, bei festgestellten Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen Maßnahmen bis hin zum Verbot der Weiterführung von Arbeiten im Gefahrfall auszusprechen.

4.3 Einhaltung besonderer Regelungen

4.3.1 Sicherheitsunterweisung

Der AN hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen vor dem Einsatz eine Sicherheitsunterweisung (Grundunterweisung) durch das Team Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie erhalten. Die Unterweisung wird auf dem Formular „Sicherheitsmerkblatt für Mitarbeiter von Fremdfirmen“ schriftlich festgehalten und von dem Vertreter des AN sowie dem Unterweiser gegengezeichnet. Der AN erhält eine Zweitschrift.

Die angesprochenen und dokumentierten Punkte sind zwingend zu beachten.
Die Sicherheitsunterweisung ist jährlich zu wiederholen.

Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gemäß BGV A1 firmenintern einmal jährlich über arbeitsplatzspezifische Gefahren und geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Der AN hat zusätzlich die Inhalte der Erstunterweisung durch Rasselstein in Form einer Unterweisung an seine Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen weiter zu geben. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und auf Anforderung der Arbeitssicherheit Rasselstein zur Verfügung zu stellen.

In allen Arbeitsschutzfragen kann sich der AN an das Team Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie wenden.

4.3.2 Sicherheits-Check

Gemäß § 8 ArbSchG ist es erforderlich, dass Rasselstein und AN sich über auftragspezifische Gefahren sowie über gegenseitige Gefährdungen wechselseitig informieren. Die Dokumentation dieser Informationen erfolgt bei Rasselstein mittels Sicherheits-Check (Formblatt). Der/die Anforderer/Anforderin von Rasselstein trägt in den Sicherheits-Check anlagen-/einrichtungsspezifische Gefahren/Maßnahmen für den normalen Betriebsablauf ein.

Der AN hat Ergänzungen um die Gefahren/Maßnahmen vorzunehmen, die bei Durchführung des Gewerks relevant werden. Der von Rasselstein und dem AN unterschriebene Sicherheits-Check muss vor Arbeitsbeginn vorliegen. Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen über die Inhalte des jeweiligen Sicherheits-Checks vor Beginn der Arbeiten zu unterweisen. Eine entsprechende Dokumentation der Unterweisung ist erforderlich, vor Ort bereit zu halten und nach Aufforderung den zuständigen Stellen von Rasselstein (z. B. Anforderer/Anforderin oder Team Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie) zur Verfügung zu stellen. Der Sicherheits-Check ist Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung der Fremdfirmen.

4.3.3 An- und Abmeldepflicht in den Betrieben

Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sich vor Aufnahme der Arbeit an den mit dem/der Anforderer/Anforderin vereinbarten betrieblichen Meldestellen einfinden und sich nach Beendigung der Arbeit abmelden.

4.3.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der AN ist verpflichtet, nach Rücksprache mit dem/der Anforderer/Anforderin oder dem Team Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie die PSA für den Einsatzort festzulegen (z. B. Tragen von Schutzbrillen im Säurebereich), den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zur Verfügung zu stellen und deren Tragen zu gewährleisten.

Alle Fremdfirmenmitarbeiter/-mitarbeiterinnen haben Schutzhelme zu tragen, die deutlich sichtbar mit dem Firmenzeichen oder Firmennamen des Leistungserbringers gekennzeichnet sein müssen. Das Tragen von Sicherheitsschuhen ist Pflicht. Das Tragen von Gehörschutz ist in allen Werkshallen Pflicht.

4.3.5 Sicherheitstechnische Inspektionen der Fremdfirmenbaustelleneinrichtungen

Bei den regelmäßig stattfindenden Betriebsbegehungen durch die Teams Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie und Brandschutz ist der AN verpflichtet, Zugang zu seinem auf dem Firmengelände befindlichen Baustelleneinrichtungen zu gewähren.

4.3.6 Mängel-/Störungsmeldung

Jeder AN hat festgestellte Mängel, Störungen, Unfallgefahren usw. sofort zu beseitigen bzw. dem/der Anforderer/Anforderin oder dem Team Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie zu melden.

4.3.7 Sicherheitskennzeichnung

Alle Verbots-, Gebots-, Warn- und Rettungszeichen in den Einsatzbetrieben sind zwingend zu beachten.

4.3.8 Unzulässige Handlungen

Das Entfernen oder Verändern von Arbeitsschutzeinrichtungen ist untersagt.

4.3.9 Verhalten bei Arbeitsunfällen

Der AN hat seine Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen vor Einsatzbeginn über die Notrufnummern (siehe Sicherheitsmerkblatt für Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Fremdfirmen) sowie über Telefonstandorte, Alarmpläne usw. zu informieren. Für die Behandlung von Unfällen mit Personenschäden kann der Betriebsärztliche Dienst von Rasselstein in Anspruch genommen werden; der AN hat solche Unfälle unverzüglich Rasselstein zu melden (Team Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie, Anforderer/Anforderin). Bei Unfällen mit einer Ausfallzeit > 3 Arbeitstage hat der AN zusätzlich eine Kopie der Unfallanzeige dem Team Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie zuzustellen.

4.4 Regeln für die Arbeiten vor Ort

4.4.1 Arbeiten im Kran- oder Gleisbereich

Um wechselseitige Gefährdungen bei Arbeiten im Kran- oder Gleisbereich ausschließen zu können, muss vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung mit dem/der Anforderer/Anforderin und dem Team Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie herbeigeführt werden. Arbeiten im Gleisbereich der Werksbahn müssen mit dem Eisenbahnbetriebsleiter abgestimmt werden (Erlaubnisschein).

Rasselstein

Autokranfahrer/-fahrerinnen müssen an den betrieblich vereinbarten Treffpunkten auf einen/eine Mitarbeiter/-in von Rasselstein warten und dürfen auf keinen Fall eigenmächtig die Örtlichkeiten befahren.

4.4.2 Gefahrstoffe

Vor dem Einsatz von Gefahrstoffen oder wenn Gefahrstoffe bei der Tätigkeit frei werden (Gefahr durch Gefahrstoffe gemäß Sicherheits-Check), hat der AN dem/der jeweils zuständigen Anforderer/Anforderin, sowie dem Team Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie alle sicherheitsrelevanten Informationen, insbesondere die Gefährdungsbeurteilung und die betreffenden Sicherheitsdatenblätter vorzulegen.

AN und Anforderer/Anforderin haben gemeinsam mit dem Team Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie die Gefährdungen durch alle vor Ort auftretenden Gefahrstoffe zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen abzustimmen. Das Ergebnis ist von allen Beteiligten zu dokumentieren. Fallabhängig sind Betriebsanweisungen bereitzustellen.

Werden vom AN Gefahrstoffe in das Unternehmen eingeführt, so ist vor dem Ersteinsatz eine schriftliche Freigabe der Stoffe durch das Team Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie erforderlich.

4.4.3 Sicherung und Freigabe von Arbeiten an Betriebsanlagen

Bei Arbeiten an Betriebsanlagen muss eine Unterbrechung der Energiezufuhr und das Sichern der Anlage gegen unbefugtes, irrtümliches oder selbständiges Inbetriebsetzen durchgeführt werden. Hilfsmittel zur Durchführung und Dokumentation hierfür sind Hauptbefehlseinrichtungen, Freimeldeformulare > 1 kV sowie Sicherungslisten. Mögliche gefahrbringende Eigenbewegungen müssen durch mechanische Blockierung verhindert werden. Vorhandene Energiespeicher, z. B. Druckbehälter, sind bei Bedarf nach ihrem Abschiebern zu entspannen.

Bei Arbeiten mit dem Freimeldeformular > 1 kV gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie bei Arbeiten mit Sicherungslisten. Die Sicherungslisten, die an eindeutig bezeichneten Orten ausliegen und von autorisierten Rasselstein -Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen geführt werden, sind vom AN zwingend zu nutzen.

Sind mehrere unabhängige Arbeitsgruppen an demselben Anlagenteil tätig, haben sich alle Gruppen einzutragen. Die Aufsichtsführenden der eingetragenen Arbeitsgruppen haben sich vor Arbeitsaufnahme von den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen. Die Rücknahme der Maßnahmen erfolgt erst dann, wenn alle Aufsichtsführenden dieses schriftlich in der Sicherungsliste bestätigt haben. Der Auftrag zur Sicherung und Entsicherung soll grundsätzlich durch die gleichen Personen erfolgen.

4.4.4 Freileitungen, Kabelkanäle und erdverlegte Mittel-/Hochspannungskabel

Um wechselseitige Gefährdungen bei Tätigkeiten unter und in der Nähe von Versorgungstrassen (Freileitungen) ausschließen zu können, muss mindestens 48 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung mit dem Team Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie (Herren Schenkewitz/Kleinz, Tel. 4332) über das Vorhaben erfolgen. Besondere Gefährdungen gehen durch Kranarbeiten in der Nähe von Freileitungen aus.

Mit der Tätigkeit darf erst begonnen werden, wenn eine Einweisung durch das Team Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie erfolgt ist (schriftliche Bestätigung).

Zur Vermeidung von Gefährdungen ist der Zutritt in E-Stationen/Schaltanlagen und Kabelkanälen nur Personen gestattet, die von T-AUE/E-Netze autorisiert worden sind.

4.4.5 Tiefbauarbeiten

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Schäden ist rechtzeitig vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten grundsätzlich eine Freigabe der Arbeiten bei der jeweils zuständigen Teamleitung einzuholen (Checkliste Tiefbauarbeiten). Zur Vermeidung von Gefahren durch erdverlegte Mittel-/Hochspannungskabel muss mind. 48 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung mit dem Team Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie (Herren Schenkewitz/ Kleinz, Tel. 4332) über das Vorhaben erfolgen.

Zur Vermeidung von Gefahren durch unterirdische Rohrleitungen (medienführende Versorgungs- und Entsorgungsleitungen) muss mind. 48 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Abstimmung mit dem Team Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie (Herrn Bergen, Tel. 4909) über das Vorhaben erfolgen.

4.4.6 Lärm

Sollten die auszuführenden Arbeiten zu einer Lärmbelastigung oberhalb der zugelassenen Lärmpegel an den umliegenden Arbeitsplätzen führen (BGV B3 –Lärm), sind zum frühest möglichen Zeitpunkt mit dem/der Anforderer/Anforderin geeignete Maßnahmen abzustimmen.

4.4.7 Tankfahrzeuge

Werden Tankfahrzeuge benötigt, stellt der AN sicher, dass nur gereinigte und von Reststoffen befreite Tankfahrzeuge zum Einsatz kommen, um unkontrollierbare Reaktionen zu vermeiden.

Die Tankfahrzeuge haben zur Einfahrt das Tor A zu benutzen. Die Fahrzeuge müssen von dem verantwortlichen Mitarbeiter am Tor A eingewiesen werden.

4.4.8 Probetrieb

Wird eine Einrichtung (z. B. Maschinen, maschinentechnische Komponenten, Teile von Fertigungs-/Produktionsanlagen) probeweise in Betrieb genommen, ohne dass die für den Normalbetrieb geltenden Vorschriften angewandt werden können, so müssen Sicherheitsmaßnahmen mit dem/der Bauleiter/Bauleiterin bzw. Anforderer/Anforderin festgelegt, dokumentiert und den beteiligten Personen bekannt gemacht werden.

4.4.9 **Beendigung von Arbeiten**

Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Endkontrolle durchzuführen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass

- sicherheitstechnische Einrichtungen funktionsfähig und Gitterroste bzw. sonstige Abdeckungen wieder angebracht/befestigt sind,
- Montageteile, Abfallstücke, Materialreste etc. beseitigt und gebrauchte Gasflaschen wieder entfernt wurden,
- der Arbeitsbereich aufgeräumt und gesäubert verlassen wurde.

Negative Erfahrungen sind mit dem/der Anforderer/Anforderin zu besprechen, um aufgetretene Probleme zukünftig vermeiden zu können.

4.4.10 **Um- und Neubauten**

Um- und Neubauten von Anlagen und Maschinen bedürfen einer sicherheitstechnischen Abnahme durch das Team Arbeitssicherheit.

4.4.11 **Hinweise für Wartung und Instandhaltung**

Bereits in der Planungsphase hat der AN für den späteren Betrieb des erbrachten Gewerks Hinweise für Wartung und Instandhaltung bereitzustellen (Notwendigkeit ist mit dem/der jeweiligen Anforderer/Anforderin abzustimmen).

5. **Umweltschutz**

Der AN hat seine Arbeiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Vertragsabwicklung vermieden werden.

5.1 **Abfall**

Vom AN verursachter Abfall (z. B. Verpackungen, Materialreste, Bauschutt, Papier, etc.) – ausgenommen Beistellungen von Rasselstein – dürfen nicht in Rasselstein-Müllcontainer gebracht werden, sondern sind vom AN selbst und eigenverantwortlich zu entsorgen. Jegliche Abfallverbrennung bzw. offene Feuer auf dem Werkgelände sind verboten.

Der Abfall resultierend aus Rasselstein Beistellungen ist zwingend getrennt in die hierfür vorgesehenen Sammelbehälter zu entsorgen. Hierzu gehörende Materialien dürfen nicht im Restabfall entsorgt werden

5.2 **Boden und Gewässer**

Der AN hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit keine gesetzwidrigen Verunreinigungen von Boden oder Gewässer entstehen. Bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf Sorgfalt und Einhaltung der Vorschriften zu achten.

Werden bei Erd- oder Tiefbauarbeiten auf Rasselstein -Grundstücken Bodenverunreinigungen vorgefunden, ist das Team Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie über die Teamleitung oder die Sicherheitszentrale (112) unverzüglich zu informieren.

5.3 **Luft und Lärm**

Der AN hat sich so zu verhalten, dass durch seine Tätigkeit in der Nachbarschaft von Rasselstein wahrnehmbare Luftverunreinigungen oder Geräusche vermieden werden.

5.4 **Umweltrelevante Ereignisse**

Sämtliche umweltrelevanten Störungen/Schäden und Ereignisse sind dem Team Arbeitssicherheit/Umwelt/Energie über die zuständige Teamleitung oder die Sicherheitszentrale (112) unverzüglich zu melden.

6. **Brand- und Explosionsschutz**

Sicherheitsvorschriften für Brand- und Explosionsschutz sind unbedingt einzuhalten. Speziell ist hier zu beachten:

- a. Reduzierung der Brandlasten und Sicherung der Rettungswege durch Verminderung brennbarer Materialien im/am Bauwerk (ggfs. durch Auslagerung)
- b. Freihaltung der Rettungswege/Angriffswege für die Feuerwehr
- c. Freihaltung und Zugänglichkeit für vorhandene Brandschutzeinrichtungen, Kennzeichnung und kontrollierte Lagerung von brennbaren Materialien
- d. Ausstattung des Stützpunktes und seiner Einrichtungen mit geeigneten Feuerlöschgeräten

Im Brandfall oder bei sonstigen Unglücksfällen ist sofort die Werkfeuerwehr über 112 oder über Druckknopfmelder zu alarmieren. Standortspezifische Besonderheiten hinsichtlich der Notrufnummern sind der Anlage „Besucher- und Fremdfirmeninformation, Sicherheitsrichtlinien“ zu entnehmen. Den Anweisungen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Werkfeuerwehr ist Folge zu leisten.

6.1 **Durchführung von Schweiß- und Warmarbeiten**

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten außerhalb der Werkstätten müssen wie alle sonstigen Sicherheitsmaßnahmen von ausgebildeten Brandsicherheitsposten festgelegt und schriftlich im Wege der Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Feuer- und sonstigen Warmarbeiten genehmigt werden.

Die Sicherheitsmaßnahmen dienen zur Vermeidung von Personen- und/oder Sach- bzw. Betriebsunterbrechungsschäden und zur Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes.

6.2 **Beachtung bestehender Vorschriften**

Bei der Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten sind die Bestimmungen der Brandschutz-Richtlinien: „Durchführung von Warmarbeiten“, „Ablaufverfahren für Fremdfirmen“ sowie sämtliche Regelungen über Sicherheitsvorkehrungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften stets zu beachten.

Hier sind insbesondere zu nennen:

- Berufsgenossenschaftliche Vorschrift: Schweißen und verwandte Verfahren mit Durchführungsanweisungen (BGV D1 – bisher VBG 15)
- Berufsgenossenschaftliche Regel: Explosionsschutz-Regeln (BGR 104- bisher ZH 1/10)
- Arbeitsschutzgesetz (§ 8, Abs.2 enthält die Forderung, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich Gefahren für Sicherheit und Gesundheit eine angemessene Anweisung erhalten haben).

Rasselstein

Die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt der zuständigen Teamleitung bzw. den Beauftragten der einzelnen Teams.

6.3 Vorbereitung, Durchführung und Aufsicht von feuergefährlichen Arbeiten

Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken gelten als besonders feuergefährlich, da sie noch in einer Entfernung von **10 m** in der Horizontalen und **20 m** in der Vertikalen von der Arbeitstelle brennbare Stoffe/Gegenstände entzünden können. Da außerhalb von Arbeitsplätzen mit dem Vorhandensein von Brand- und Explosionsgefahren zu rechnen ist, benennen die Teams einen oder mehrere Sachkundige Personen (z. B. Brandsicherheitsposten, Teambeauftragter Brandschutz), die aufgrund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage sind, die sichere Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten vorzubereiten und zu beaufsichtigen.

Vor der Aufnahme von feuergefährlichen Arbeiten ist ein entsprechender Arbeitserlaubnisschein von dem die Arbeiten ausführenden Handwerker sowie Rasselsteiner Brandsicherheitsposten oder Teambeauftragten Brandschutz zu unterzeichnen. Die darin aufgeführten Unterweisungen und Sicherheitsvorkehrungen sind vorzunehmen.

6.4 Beaufsichtigung/Stellung von Brandsicherheitswachen durch Fremdfirmen

Fremdfirmen können nur eigene Brandsicherheitswachen stellen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 2-stündige Unterweisung durch das Team Brandschutz/Feuerwehr
Unterweisungsinhalte: Verhalten im Werkbereich
Verhalten bei Schäden und Unfällen
Sicherheitskennzeichnungen
Notrufmeldesystem
Flucht- und Rettungswege
Umgang mit Feuerlöschgeräten
Verhaltensregeln und Brandbekämpfung bei Entstehungsbränden.
- Des Weiteren muss durch den/die Anforderer/Anforderin Rasselstein bzw. den Teambeauftragten die „Gefahren am Arbeitsplatz“ dargestellt werden.

Die Abnahme und Erlaubniserteilung („Freigabeverfahren über Arbeitserlaubnisschein“) erfolgt niemals durch die Fremdfirmen, sondern grundsätzlich über den „Brandsicherheitsposten Rasselstein oder den Teambeauftragten Brandschutz“):

Die Anforderer/Anforderinnen Rasselstein sind für die Organisation, Terminabstimmung für Unterweisungsmaßnahmen und Sicherstellung des Ablaufverfahrens verantwortlich.

6.5 Funktion und Aufgaben des Brandsicherheitsposten (Rasselstein)

Für die Funktion des Brandsicherheitspostens können nur Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nach Abschluss der vorgeschriebenen zweitägigen Ausbildung eingesetzt werden. Der erfolgreiche Ausbildungsabschluss wird durch das Team Brandschutz/Feuerwehr und Team Personalentwicklung (A+F) Rasselstein bestätigt.

6.5.1 Brandsicherheitswache

Der Schweißer muss sich auf seine Arbeit konzentrieren; er kann durch seine Brille oder sein Filterglas nicht beobachten, wohin die Funken fliegen oder Spritzer fallen. Deshalb ist eine zweite Person als Brandsicherheitswache erforderlich.

Die Brandsicherheitswache muss

- die Arbeitsstelle,
- ihre nähere Umgebung und
- alle Bereiche, in denen durch Spritzer oder heiße Gase eine Entzündung erfolgen könnte, beobachten.

Die Brandsicherheitswache muss mit Löschgeräten, d. h. mindestens je einem Handfeuerlöscher und gefülltem Wassereimer ausgerüstet sein, um einen Entstehungsbrand sofort erfolgreich bekämpfen zu können. Bei Feuer-/Warmarbeiten größeren Umfangs müssen zur Sicherstellung des Brandschutzes neben dem Handfeuerlöscher auch der Wandhydrant (Wasser/Schaum) eingesetzt werden.

6.5.2 Abnahmeverfahren

Der Schweißer fordert seinen Brandsicherheitsposten im Team an.

Der Brandsicherheitsposten spricht die durchzuführenden Feuer-/Warmarbeiten mit dem Schweißer ab. Er begutachtet die Arbeitsstelle und legt die Sicherheitsmaßnahmen nach Arbeitserlaubnisschein und ggfs. nach Betriebsanweisung fest. Eine Kopie des ausgefüllten Arbeitserlaubnisscheins ist vor Beginn der Arbeiten per Fax (Fax-Nr. 2288) an die Feuerwehr-Einsatzzentrale zu schicken.

6.5.3 Abschaltung „Brandmelde- und Löschanlagen“

Müssen im Rahmen der Feuer-/Warmarbeiten vorhandene Brandmeldeanlagen abgeschaltet werden, so ist wie folgt zu verfahren:

- Vorgehensweise wie unter Punkt 6.1 bereits beschrieben.

Zusätzlich informiert der Brandsicherheitsposten das Team Brandschutz/Feuerwehr (Telefon 4710). Der/die Mitarbeiter/-in der Feuerwehr schaltet die betroffenen Bereiche (Arbeitsbereiche) der Brandmeldeanlage ab.

Abschaltung der Löschanlage:

Bei einer Abschaltung der Löschanlage muss auf jeden Fall der Brandschutz sichergestellt sein. Die Abschaltung erfolgt durch die Werkfeuerwehr.

Der/die Mitarbeiter/-in der Werkfeuerwehr entscheidet über die weitere Vorgehensweise.

Eine unterwiesene „Person“ bleibt in „Reichweite“ und ständigem Kontakt zum Brandsicherheitsposten. Im Brandfall muss sofort die Löschanlage funktionsfähig zugeschaltet und ggfs. über die Handauslösung ausgelöst werden. Zusätzlich alarmiert die unterwiesene Person bzw. der Brandsicherheitsposten über **NOTRUF 112** die Werkfeuerwehr !!!

7. Ein- und Ausfuhr von Fremdfirmeneigentum

Für die Ein- und Ausfuhr von Montageausrüstungen, Geräten, Werkzeugen, Materialien, Arbeitsplatzsystemen (PC samt Zubehör) usw., die Eigentum des AN sind, ist der an den Werktoeren A und B ausliegende Vordruck „Ein- und Ausgang von Fremdfirmeneigentum“ bei Einfuhr als Nachweis auszufüllen. Ausgenommen hiervon sind Baucontainer.

Für den Transport mit Fahrzeugen **unter 3,5 t** zulässigem Gesamtgewicht ist ausschließlich **Tor B** zu benutzen, für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht **über 3,5 t** **Tor A**.

Die Einfuhr von Waffen, Waffenteilen, Munition, pyrotechnischen Erzeugnissen, Tieren und Abfall ist verboten.

8. Ein- und Ausfuhr von auftragsbezogenen Materialien

Fahrzeuge (auch mit Beiladung) haben die jeweilige Wareneingangsstelle in den Rasselstein - Werkbereichen anzufahren und ausgefüllte Begleitpapiere vorzulegen. Diese müssen mit der Bestellnummer und der Baustellen- bzw. Projektbezeichnung versehen sein. Die Anlieferung hat an die vertraglich vereinbarte Empfangsstelle zu erfolgen. Materialien sind dem Fortschritt der Arbeiten entsprechend anzuliefern. Anlieferungsart und -zeitpunkt sowie Ablademöglichkeiten sind mit der zuständigen Teamleitung abzustimmen. Anlieferungen außerhalb dieser Regelung sowie Sonder- oder Schwertransporte bedürfen der Abstimmung mit dem Team Dienstleistungen.

Es ist untersagt, Materialien und/oder Produkte einzuführen und im Werkgelände zu lagern, die nicht im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung für Rasselstein stehen.

9 Schrott

Der bei der Leistungserbringung anfallende Stahl-, Guss- und Nichteisenmetallschrott bleibt Rasselstein -Eigentum und ist nach Anweisung der zuständigen Teamleitung bzw. deren Beauftragten innerbetrieblich einer Weiterverwertung zuzuführen.

10. Beistellungen

Von RASSELSTEIN beigestellte Materialien sind ausschließlich für die Ausführung des jeweiligen Auftrages zu verwenden. Materialbeistellungen sind mit Rasselstein abzustimmen.

11. Verkehrsregeln auf dem Rasselstein -Werkgelände

11.1 Allgemeine Verkehrsregeln

- Auf dem Werkgelände gelten die Regeln der StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb der Halle beträgt für alle Fahrzeuge 30 km/h.
- Schienengebundene Fahrzeuge (Werkbahn) und Kräne haben Vorrang.
- Niemals unter schwebende Lasten treten bzw. fahren.
- Innerhalb der Werkhallen muss die Fahrgeschwindigkeit entsprechend der spezifischen Gefahrsituation angepasst werden.
- Beim Befahren der Hallen ist das Abblendlicht einzuschalten.

- Werkshallen dürfen nur für Be- und Entladevorgänge befahren werden. Während der Arbeitsdurchführung sind Fahrzeuge außerhalb der Werkshallen zwingend auf hierfür ausgewiesenen Plätze abzustellen.
- Be- und Entladevorgänge sind an Stellen durchzuführen, an denen eine Behinderung ausgeschlossen ist. Sollte es trotzdem zu Behinderungen und/oder potentiellen Gefährdungen kommen, so ist den Hinweisen des Personals von Rasselstein unverzüglich Folge zu leisten
- Beim Parken innerhalb des Werkgeländes ist der nachfolgende Rasselstein-Parkschein gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges zu hinterlegen:

Parkschein


Firmenname: _____

Name, Vorname: _____

Amtl.-Kennzeichen: _____

Einsatzort: _____

Telefon Nr.: _____

Rasselstein 

ThyssenKrupp

Bei der Anmeldung wird dieser Vordruck an den Ein- Ausfahrtstoren und dem Besuchereingang ausgegeben.

11.2 **Fahrzeuge**

Rasselstein Stapler, Dornwagen, Elektrokarren, Reinigungsfahrzeuge und Kräne dürfen nur in Abstimmung mit dem/der Anforderer/Anforderin von Personen mit entsprechendem Führerschein, Einweisung und nach schriftlicher Beauftragung durch den AN gefahren werden.

11.3 **Verkehrsregeln für Fußgänger**

Sind gekennzeichnete Fußgängerwege vorhanden, müssen diese benutzt werden. Sind Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) vorhanden, müssen diese zum Überqueren der Fahrbahn benutzt werden.

11.4 **Fahrräder**

In den Werkhallen dürfen ausschließlich \leq 20-Zoll-Fahrräder, die sich in einem verkehrssicheren Zustand nach StVO befinden, eingesetzt werden.

12. **Abrechnung**

Die erbrachten Leistungen sind vom AN in der mit Rasselstein vereinbarten Form unverzüglich zu dokumentieren und abzurechnen.

Konsequenzen, die sich aus der Nichteinhaltung der Abrechnungsvorgaben ergeben, hat sich der AN zuzurechnen. Rasselstein behält sich vor, zusätzlichen Aufwand, der durch Nichteinhaltung dieser Vorgaben entsteht, mit Forderungen des AN zu verrechnen.

13. Sonstiges

Nichtraucherschutz; Brandschutz; HACCP-System (Hazard Analysis of Critical Control Point):
Zur Vermeidung einer möglichen Kontamination bzw. mikrobiologischen Verunreinigung unserer Produkte, ist das Rauchen innerhalb der Werkhallen und auf dem gesamten Werksgelände verboten. Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Raucherzonen erlaubt.

Essen und Trinken in den Werkhallen ist nur in Pausenräumen und in besonders gekennzeichneten Anlagenbereichen gestattet. Unter keinen Umständen darf Fertigmaterial mit bloßen Händen berührt werden.

Andernach, im Juli 2010